

Aussonderung von Organisationsunterlagen

Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung und Bundeswehr

Alle Dienststellen und militärischen Einheiten des Geschäftsbereichs BMVg sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Unterlagen dem Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv (BArch-MA), zur Übernahme anzubieten. Stellt das Bundesarchiv den bleibenden Wert der Unterlagen fest, so sind diese zur dauerhaften Archivierung als Archivgut des Bundes abzugeben. Unterlagen, denen das Bundesarchiv keinen bleibenden Wert zuschreibt, sind von den anbietenden Stellen zu vernichten (§ 5 Bundesarchivgesetz).

Als wichtiges Hilfsmittel für die Feststellung des bleibenden Werts sammelt das Bundesarchiv gezielt **Organisationsunterlagen**. Diese ORG-Unterlagen sind nach archivfachlichem Begriffsverständnis Dokumente, die Auskunft über Aufbau und Zuständigkeiten einer Dienststelle geben. Hierzu gehören insbesondere:

- Organisationspläne (Organigramme),
- Stabsdienstordnungen einschl. Geschäftsverteilungspläne,
- ausgewählte aufgabenbezogene Regelungen aus dem Zentralen Regelungsmanagement der Bundeswehr sowie
- Aktenpläne, welche die Schriftgutverwaltung ergänzend zum Einheitsaktenplan der Bundeswehr strukturieren (z.B. projektbezogene Teilaktenpläne).

Mit Hilfe dieser Sammlung lassen sich die Entwicklung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Dienststellen sowie die Grundzüge der jeweiligen Schriftgutverwaltung und des Informationsmanagements nachvollziehen. Dies unterstützt nicht nur die archivische Arbeit. Auch spätere Anfragen der abgebenden Stellen zu Aspekten ihrer eigenen Organisationsgeschichte können damit unter Umständen beantwortet werden.

In der Regel werden die ORG-Unterlagen im Verbund mit den sonstigen Unterlagen der anbietungs- und abgabepflichtigen Stelle übernommen. Verwahrt Ihre Dienststelle darüber hinaus noch besondere, von den übrigen Unterlagen abgegrenzte Bestände an ORG-Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form, dann nehmen Sie bitte Verbindung mit uns auf.

Im Bundesarchiv unterliegen alle übernommenen Informationen der Verpflichtung zur behördlichen Verschwiegenheit und im Falle von Verschlussachen der amtlichen Geheimhaltung.